

Landesrecht BW

Einzelvorschrift

verwendetes Aktenzeichen: **Strafvollzug**

Normgeber:	Justizministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	4430/0168	Gliede-	371-3711
Erlasdatum:	01.03.2017	rungs-Nr:	
Fassung vom:	01.03.2017	Fundstelle:	Die Justiz 2017, 118
Gültig ab:	01.04.2017		
Gültig bis:	31.03.2023		

1.1 Bildung von Anstaltsbeiräten

- 1.1.1 Bei den selbstständigen Justizvollzugsanstalten werden Beiräte gebildet. Die Aufgabe des Beirats erstreckt sich auch auf die jeweiligen Außenstellen der Justizvollzugsanstalten.
- 1.1.2 Der Beirat besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. In Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Haftplätzen besteht der Beirat aus fünf Mitgliedern.
- 1.1.3 Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren vom Justizministerium bestellt. Die Bestellung erfolgt aus einer Vorschlagsliste, um deren Aufstellung die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, wenn die Justizvollzugsanstalt (maßgebend ist der Sitz der Hauptanstalt), in einem Stadtkreis liegt, den Gemeinderat, im Übrigen den Kreistag bittet. In der Vorschlagsliste sollen Ersatzmitglieder benannt werden.
- 1.1.4 Für den Anstaltsbeirat sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die für das Amt geeignet sind. Die Vorgeschlagenen sollen Interesse und Verständnis für die Aufgaben des Justizvollzuges aufbringen und bereit sein, in der Öffentlichkeit für die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung zu werben. Dem Beirat sollen Frauen und Männer sowie Personen mit Migrationshintergrund angehören.
- 1.1.5 Außer dem in § 18 Abs. 5 JVollzGB I genannten Personenkreis sind als Mitglieder des Beirats auch Personen ausgeschlossen, die zu der Justizvollzugsanstalt geschäftliche Beziehungen unterhalten.